

**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Firma Kersia Deutschland GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53-2026-0006696

Köln, 23.03.2026

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Kersia Deutschland GmbH hat gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von Stoffen der Gefahrenklassen „akut toxisch“, „spezifische Zielorgantoxizität“, „oxidierende Flüssigkeiten“ und „organische Peroxide“ am Standort Marie-Curie-Straße 23 in 53332 Bornheim, Gemarkung Sechtem, Flur 2, Flurstück 117, beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Erweiterung der Anlage um ein Gefahrstofflager innerhalb der bestehenden Halle 3. Das Gefahrstofflager hat eine Kapazität von rund 92 Tonnen für die Lagerung von Stoffen und Gemischen nach Nr. 30 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die Lagerkapazität der Anlage erhöht sich damit auf insgesamt 163,2 Tonnen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. Auf der ersten Stufe wird durch die zuständige Behörde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist das nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht und der zweite Schritt entfällt. Für das Vorhaben wird nach § 7 Abs. 2 UVPG auf der ersten Stufe festgestellt, dass keine UVP-Pflicht besteht, da eine überschlägige Prüfung der in Anlage 3, Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien ergeben hat, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine Auswirkungen durch Luftverunreinigungen; Emissionen im Sinne der TA Luft kommen nicht vor. Zusätzliche Schallemissionen durch den Lagerbetrieb sind unerheblich. Da das Vorhaben innerhalb einer bestehenden Halle realisiert wird, sind Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie den Landschaftsschutz ausgeschlossen. Bodeneingriffe erfolgen nicht. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Durch das Vorhaben entstehen weder Abwasser noch Abfälle.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Wiemann